

# Vereinsstatuten axisBildung

vom 10. Januar 1999, revidiert am 16. Mai 2006<sup>1</sup>, erneut revidiert 2007 nach Fusion mit dem Besitztterverein Neuhof<sup>2</sup>  
und am 15. November 2007<sup>3</sup>

## I. ALLGEMEINES

### ART. 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

Unter dem Namen "axisBildung" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8164 Bachs.

### ART. 2 ZWECK

Der Verein stellt Jugendlichen begleitete Arbeitsintegrations- und Ausbildungsplätze bereit.

Der Verein bezweckt ausserdem die langfristige Förderung und Absicherung des Kultur- und Gründerzentrums Neuhof Bachs in nicht kommerzieller Art und Weise, insbesondere durch Bereitstellung von Raum, Infrastruktur und organisatorischen Grundlagen für die gemeinnützigen Aktivitäten in dessen Rahmen.

Der Verein ist konfessionell sowie politisch neutral und gemeinnützig. Er strebt die Anerkennung durch die Zentralstelle für Wohlfahrtsunternehmen (Zewo) an.

## II. ORGANISATION

### ART. 3 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

### ART. 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie erledigt folgende Geschäfte:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
  - c) Genehmigung des Budgets;
  - d) Revision der Statuten;
  - e) Aufnahme neuer Mitglieder;
  - f) Auflösung des Vereins;
  - g) Varia.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Generalversammlung vom 16. Mai 2006, Traube Ottikon

<sup>2</sup> Genehmigt durch die Generalversammlung axisBildung vom 7. Juni 2007 im Neuhof Bachs und durch die Generalversammlung Besitztterverein Neuhof vom 14. Mai 2007 in Bülach

<sup>3</sup> Genehmigt durch die Generalversammlung axisBildung vom 15. November 2007 im Neuhof Bachs

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen und wird dazu wenigstens vier Wochen vor der Abhaltung schriftlich eingeladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind wenigstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung liegen die Traktandenliste der Versammlung sowie der Jahresbericht und die Jahresrechnung beim Verein zur Einsicht der Mitglieder auf.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **ART. 5 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern des Vereins. Er wird auf zwei Jahre Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen konstituiert er sich selbst. Die Neuaufnahme in den Vorstand bedarf der Wahlbestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

- 1.1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

2. Der Vorstand amtet vereinsintern als Kollegium. Gegen aussen kann er sich zur Umsetzung seiner Beschlüsse durch jeweils zwei seiner Mitglieder, welche dabei gemeinsam handeln müssen, vertreten lassen. Er bestimmt die zur Vertretung berechtigten Mitglieder.

3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führung aller Vereinsgeschäfte, welche nicht durch die Statuten oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ obliegen;
- d) Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Delegation der Vereinsvertretung in assoziierte Institutionen;
- f) Einsetzen der Geschäftsleitung des Vereins;
- g) Kontrolle der Geschäftsleitung;
- h) Sicherstellen der Qualität der Ausbildung durch die assoziierten Betriebe.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind ausgeschlossen. Über die Geschäfte des Vorstandes wird Protokoll geführt.

## **ART. 6 REVISIONSSTELLE**

Die Revision wird durch eine vereinsexterne Treuhandstelle durchgeführt.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **ART. 7 AUFNAHME VON MITGLIEDERN**

Als Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.

### **ART. 8 MITGLIEDERBEITRÄGE**

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen maximal Fr. 90.-- und für juristische Personen maximal Fr. 200.--.

### **ART. 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres (31. Juli).

## **IV. FINANZEN**

### **ART. 10 VEREINSVERMÖGEN**

Der Verein finanziert sich unter anderem durch die Beiträge der Mitglieder und GönnerInnen, Spenden, die Klienten- Taggelder, Erlöse für Produkte und Eigenaktivitäten.

### **ART. 11 TAGGELDER UND BESONDERE ZUWENDUNGEN**

Alle gewidmeten Zuwendungen an den Verein, namentlich die Taggelder für die Ausbildungsplätze von axisBildung und axisLehrbetriebsverbund, werden zweckgebunden verwendet.

### **ART. 12 HAFTUNG**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. VERSCHIEDENES

### ART. 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie setzt voraus, rechtzeitig traktandiert worden zu sein.

Im Falle der Auflösung des Vereins verbleibendes Vereinsvermögen ist einem Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Seine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Namens der Mitgliederversammlung

Bachs, den 15. November 2007

Verein axisBildung



-----  
Thomas Mathis  
Präsident bis 15.11.2007



-----  
Marco Mathis  
Präsident ab 15.11.2007